



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 2. Februar 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, u. a. durch die Errichtung und den Betrieb einer Abhitzekeßelanlage für die Linie 2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2012



Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2012



Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2012



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Auffüllung einer im Trockenabbau ausgebeuteten Sand- und Kieslagerstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1522 der Gemarkung Etzenricht durch die Firma Hans Braun GmbH, Hammergasse 20, 92637 Weiden i.d.OPf. - Bekanntmachung





**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
41-824-9/11**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;

Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, u. a. durch die Errichtung und den Betrieb einer Abhitzeesselanlage für die Linie 2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o.g. Angelegenheit am 23.08.2011 unter dem Aktenzeichen 41-824-9/11 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o.g. Bescheides lautet:

1. Der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- a) Rückgewinnung der Wärme aus dem gereinigten Rauchgas der Flachglasproduktionslinie 2 durch Errichtung und Betrieb eines Abhitzeessels zur Erzeugung von Heißwasser, eingebunden in das Abgassystem,
- b) Einbindung der im Abhitzeessel zurück gewonnenen Energie in das Heißwasser-Heizungssystem der Werkanlage der Firma Pilkington Deutschland AG in Weiherhammer,
- c) Errichtung und Betrieb eines Pumpenhauses (Kabine) zur Aufnahme der Heißwasserpumpe, der Armaturen, der Regelventile sowie der Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen,
- d) Errichtung und Betrieb einer Rohrtrasse für die Heißwasserleitung und elektrische Leitungen, sowie Mess- und Datenübertragungsleitungen,

jeweils auf dem Grundstück Fl. Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Erlaubnis nach § 13 Betriebsicherheitsverordnung gemäß § 13 BImSchG für den Abhitzeessel mit folgenden Daten ein:

Hersteller: Schirm Wärmetechnik, 57074 Siegen
Herstell-Nr. 101282 zulässige Wärmeleistung: 6500 kW
Gesamtheizfläche: 471 m² zulässiger Betriebsüberdruck: 14 bar
Betrieb ohne ständige Beauf- zulässige Vorlauftemperatur: 160 °C
sichtigung: 72 h

2. Dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen der Firma Pilkington Deutschland AG, Weiherhammer, des Dipl.-Ing. Ulrich Linke, ÖbM, Schwarzmühlenstraße 102, 45884 Gelsenkirchen, der Firma Hochtief Energy Management GmbH, Flachter Straße 30, 70499 Stuttgart, der Firma Schirm, Wärmetechnik, 57074 Siegen, des Dipl.-Ing. A. Schreckenberger, Architekt AK NW, Lyrenstraße 13, 44866 Bochum und der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Abteilung Dampfkesselanlage, Westendstraße 199, 80686 München, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab, zugrunde.
3. Die in den bisher erteilten bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden und Anzeigen nach § 15 BImSchG des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab (u. a. Bescheid vom 06.10.1977, Az.: 41-824-6/77, Bescheid vom 08.01.1981, Az.: 41-824-6/80, Bescheid vom 01.08.1985, Az.: 41-824, Bescheid vom 02.11.1988, Az.: 41-824-9/88, Bescheid vom 02.04.1993, Az.: 35-824-13/91, Bescheid vom 11.07.1995, Az.: 43-824-14/94 und Bescheid vom 19.04.2010, Az.: 41-824-12/09) enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) für die o. g. Flachglasherstellungsanlage gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

II.

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit/Gefahrenschutz, Baurecht, Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist o.g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 03.02.2012 bis einschließlich 16.02.2012 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (16.03.2012) von Personen,
die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36,
92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 16.02.2012) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten,
die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 25.01.2012

Landratsamt

Zapf

Oberregierungsrat

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der
Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	414.250,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.500,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage),	359.450,00 €
b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	13.500,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 372.950,00 € festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2011) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2011 besuchten, beträgt 270 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.381,2963 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 22.12.2011 Nr. 21-941-239/2011 festge-
stellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs.
KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 11.01.2011
Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

* * *

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	502.500,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.500,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird	
a) im Verwaltungshaushalt auf	442.300,00 €
(Betriebskostenumlage),	

b) im Vermögenshaushalt auf 12.500,00 €
(Investitionsumlage) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 454.800,00 €
festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BayschFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der
Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2010) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2010 besuchten, beträgt 180
Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.613,7931 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 12.12.2011 Nr. 21-941-217/2011 festge-
stellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs.
KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang
im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 11.01.2012
Hauptschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	389.900 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 313.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2010 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2010, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	133.901 €
Gemeinde Weiherhammer	179.099 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 11.01.2012 Nr. 21-941-4/2012 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92702 Kohlberg, Gladiolenweg 22, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weierhammer, den 18.01.2012

Zweckverband der Gemeinden Weierhammer
und Mantel zur Planung, Errichtung und
Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch
Verbandsvorsitzender

Nr. 43-642/23-160

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Auffüllung einer im Trockenabbau ausgebeuteten Sand- und Kieslagerstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1522 der Gemarkung Etzenricht durch die Firma Hans Braun GmbH, Hammergasse 20, 92637 Weiden i.d.OPf.

Bekanntmachung

Die Firma Hans Braun GmbH beabsichtigt eine im Trockenbau ausgebeutete Sand- und Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1522 der Gemarkung Etzenricht mit Erdaushub aufzufüllen und wieder aufzuforschten.

Für dieses Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich, dadurch bedarf es gem. Art. 9 Abs. 8 des BayWaldG für die damit verbundene Rodung keiner Rodungserlaubnis.

Es war jedoch für diese Rodung durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß Art. 69 Satz 3 BayWG und § 3 c Satz 2 UVPG i.V. mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. Januar 2012

L a n d r a t s a m t

Heinz Giehl
Regierungsamtmann

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.